

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 11.10.2020  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 11.10.2020, dürfen anlässlich des Volksfestes Barmer Lichterzauber Kir-  
mes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Be-  
reich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße  
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)  
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße  
(nördliche Abgrenzung),

Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne  
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne  
(östliche Abgrenzung).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 11.10.2020  
in Wuppertal-Barmen**

